

elektrizitätswerk

Einspeisevergütung gültig ab 01.01.2021

für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWD, die durch die Nutzung von erneuerbaren Energien gewonnen wurde.

Vergütung ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts an das EWD

Die Einspeisevergütung erfolgt ohne Mehrwertsteuer

Einspeisevergütung (o.MwSt.)	Einheit	Einheitstarif
<30 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp./kWh	7.43
≥30 kVA, mit Lastgangmessung	Rp./kWh	7.43
>100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwert	Rp./kWh	Beschaffungspreis EWD

Mit dem Tarif wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert (HKN) der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Messeinrichtung:

- < 30 kVA: ohne Lastgang
- ≥ 30 kVA: mit Lastgang

Messung	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreis ohne Lastgangmessung	CHF/Mt.	4.00	4.32
Grundpreis mit Lastgangmessung	CHF/Mt.	50.00	53.85

Tarifzeiten:		
Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeiten	

Gültigkeit

Die Tarife gelten ab 1. Januar 2021.

Allgemeine Bestimmungen

1. Anlagen, die über die regelmässige kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgerechnet werden, haben keinen Anspruch auf die vorliegenden Vergütungen.
2. Der Produzent hat das Recht, die produzierte Energie selber zu nutzen. Für jede selbstkonsumierte, d.h. nicht aus dem Netz bezogene kWh ist keine Netznutzungsgebühr geschuldet.
3. Die ins Netz eingespeiste überschüssige Energie der Anlagen vergütet das EWD zum Preis für Graustrom. Den ökologischen Mehrwert der überschüssigen Energie kann der Produzent frei vermarkten.
4. Für eingespeiste Energie werden weder Netznutzungsentgelt noch hoheitliche Abgaben wie SDL, KEV erhoben.
5. Ist der Produzent mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Energieeinspeisung und ggfs. der ökologische Mehrwert mit MwSt. vergütet.
6. Die anwendbaren Preise werden vom Gemeinderat festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden.

Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt:

Gemeinderat 18. August 2020